

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis

1. 1. Änderungssatzung vom 18.03.2011 zur Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb - vom 01. Oktober 2010
2. 1. Änderungssatzung vom 22.03.2011 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008
3. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

1. Änderungssatzung vom 18.03.2011 zur Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb - vom 01. Oktober 2010

Präambel

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW Seite 950), hat der Rat der Stadt Geldern am 24. Februar 2011, folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb – beschlossen:

Artikel I

In § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb von Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Geldern einschließlich Nachbarortsbeziehungen zu den umliegenden Städten und Gemeinden sowie der Betrieb und die Unterhaltung des „Marktparkhauses am Südwall“ und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Artikel II

Die erste Änderung der Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb – tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.03.2011

Janssen
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.03.2011 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 950), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absätze 1, 5 und 7 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Absatz 1

Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW obliegt der Stadt Geldern. Zur Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser einschließlich Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Niederschlagswasser) betreibt die Stadt Geldern Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).

Absatz 5

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die haustechnischen Abwasseranlagen. Dies sind Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, insbesondere Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung (Leitung vom öffentlichen Anschlussstutzen bis zur Grundstücksgrenze) und der Hausanschlussleitung (Leitung mit Prüfschacht auf dem Grundstück), private Hauspumpstationen.

Absatz 7

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe, soweit sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentliche Entwässerungsanlage integriert und entsprechend gewidmet sind.

Artikel II

§ 2 Absätze 1, und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Absatz 1

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend § 8 übernommen wird (Anschlussrecht).

Absatz 5

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land NRW vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Abwasser-beseitigungssatzung der Stadt Geldern in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen war.

Artikel III

§ 3 Absätze 3 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

Absatz 3

Bei Räumen bzw. Grundstücken, die unterhalb der Rückstauenebene angeschlossen sind bzw. werden, hat sich der Grundstückseigentümer gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

Absatz 6

Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vor, besteht für ein Grundstück Anschlusspflicht über eine Kleinkläranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, oder in Ausnahmefällen als Übergangslösung, eine „abflusslose Grube“ von mindestens 6,0 cbm Gesamtvolumen, deren Inhalt von der Stadt entsorgt wird (Kanal auf Rädern).

Artikel IV

§ 4 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

Absatz 5

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die allgemein jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Die Stadt kann die ordnungsgemäße Leerung der Abscheider überwachen. Sie kann Maßnahmen anordnen und selbst Maßnahmen treffen, die den Anschlussberechtigten verpflichten, die Reinigung und Entleerung der Abscheider sowie die Ablieferung oder die Vernichtung des Abscheidegutes nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, Termine für die Leerung der Abscheider festzusetzen.

Artikel V

§ 8 Absätze 3 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

Absatz 3

Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den gemäß § 18 b WHG, §§ 57 und 61a LWG jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden.

Absatz 6

Das Sammeln und Transportieren erfolgt bei „vollbiologischen“ Kleinkläranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das Sammeln und Transportieren bei Kleinkläranlagen mit „teilbiologischer Behandlung“ erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Den Bedarf haben Benutzungspflichtige der Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens von Anlagen nach Absatz 1 anzuzeigen. Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Artikel VI

§ 10 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Art der Anschlüsse

Absatz 2

Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen (z.B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen) und in Gebieten mit Druckentwässerung zwei Grundstücke durch einen Anschluss entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

Artikel VII

§ 11 Absätze 5 und 11 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

Absatz 5

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Diese Bescheinigung ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und der Stadt Geldern auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 11

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Rundrlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
- Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

Artikel VIII

§ 12 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 12 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen und Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau entstehen, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz; es sei denn, der Stadt könnte ein schuldhaftes Verhalten zur Erfüllung der Unterhaltungsverpflichtung oder der Gestaltung der Anlage nachgewiesen werden. Insbesondere besteht keine Ersatzpflicht, wenn die Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf) hervorgerufen wurden. Es tritt in keinem Fall eine Minderung der Gebührenpflicht für den Anschlussnehmer ein. Die Stadt ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.

Artikel IX

§ 17 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 4 Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) § 3 Abs. 6 Handlungen vornimmt, bei denen Abwasser anfällt,
- c) § 4 Abs. 1 und 2 Stoffe, Stoffgruppen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ihr überlässt,
- d) § 4 Abs. 3 die Mitteilung unterlässt,
- e) § 4 Abs. 5 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- f) § 4 Abs. 6 nicht mitteilt, wenn sich Menge und Art des Abwassers ändert und den Nachweis zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen nicht bringt,

- g) § 6 Abs. 1 nicht das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ihr überlässt,
- h) § 8 Abs. 4 der Grundstücksentwässerungsanlage Niederschlagswasser zuführt,
- i) § 8 Abs. 7 die Meldung unterlässt,
- j) § 8 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb setzt,
- k) § 8 Abs. 12 Abwasseranlagen auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält oder satzungsgemäß benutzt,
- l) § 8 Abs. 14 die Grundstückszugänglichkeit bzw. die Leichtgängigkeit der Schachtdeckel nicht gewährleistet,
- m) § 8 Abs. 15 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser selbst beseitigt bzw. durch unbefugte Dritte beseitigen lässt,
- n) § 10 Abs. 2 erforderliche Grunddienstbarkeiten oder sonstige notarielle Bescheinigungen nicht vorlegt,
- o) § 11 Abs. 4 einen Kontrollschacht überbaut oder keinen Kontrollschacht einbaut
- p) § 11 Abs. 5 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt.
- q) § 11 Abs. 6 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a LWG NRW auf Dichtheit prüfen lässt
- r) § 11 Abs. 8 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Stadt diese genehmigt und abgenommen hat.
- s) § 13 Abs. 1,2 und 3 die erforderlichen Auskunftspflichten, Meldepflichten unterlässt und den Zutritt zu den Abwasseranlagen verweigert.

Artikel X

§ 18 Absätze 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Absatz 1

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 47, SGV. NW. 303) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 11. 2003 (GV. NRW. S. 715 - SGV. NW. 303) - in den jeweils gültigen Fassungen.

Absatz 2

Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S.156, ber. 2005 S. 818) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009(GV. NRW. S. 765) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel XI

§ 19 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2008 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Geldern außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.03.2011

Janssen
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger: Herr Jörg Wißing,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Bescheid vom 09.03.2011 über die Ablehnung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 09.03.2011 über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Jörg Wißing nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Ablehnungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Ablehnungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 508, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 21.03.2011

Janssen
Bürgermeister